

Satzung des Tischtennisvereins Mettingen e.V.

vom 25.01.2019

§ 1, Name, Sitz, Zweck

- 1) Der 1962 in Mettingen gegründete Verein führt den Namen Tischtennisverein Mettingen e.V. Die Verwendung der Abkürzung TTV Mettingen e.V. ist zulässig.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mettingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- 3) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Tischtennissports. Um die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen gehören auch Veranstaltungen, wie z.B. Fahrten und Wanderungen, zum Vereinszweck.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Steinfurt, des Westdeutschen Tischtennisverbandes und des Gemeindejugendringes Mettingen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Satz 1 als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- 5) Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Männern und Frauen besetzbar.

§ 2 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche am Tischtennissport interessierte Person werden.
- 2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und kann von jedem Vorstandsmitglied verbindlich entgegengenommen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 5) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Die Nachricht über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 6) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag oder um mehr als ein halbes Jahr trotz Mahnung ausschließen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- c) Maßregelungen nach b) können auch vom Sportwart und einem weiteren Vorstandsmitglied verhängt werden, wenn wegen der Art des Verstoßes mit einer Maßregelung nicht bis nach der nächsten Vorstandssitzung gewartet werden sollte. Der Vorstand ist von einer solchen Maßregelung zu informieren.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können jährlich geändert werden.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Zu der Wahl der Jugendvertreter steht das Stimmrecht den Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins zu.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Jugendausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang in der Turnhalle der Ludgerischule und soll auch in der Ibbenbürener Volkszeitung veröffentlicht werden. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung durch Aushang und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Liegen drei Vorschläge oder mehr vor, so gibt bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei später eingegangenen oder zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich vorgebrachten Anträgen kann die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung beschließen, dass ein Antrag auf die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie so früh eingereicht werden, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen werden kann.
- 9) Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 10 Vorstand

- 1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) zwei Beisitzer
 - d) Geschäftsführer
 - e) Kassierer
 - f) Sportwart
 - g) Damenwart
 - h) Jugendwart
 - i) Zuständiger für Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Jugendausschussvorsitzender
- 3) Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen (Vorstandsversammlungen) werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Terminfestlegung der Vorstandsversammlungen sowie die Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder obliegt dem Vorsitzenden.
- 4) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Muss der Vorstand erneut zusammentreten, weil er nicht beschlussfähig war, ist der Vorstand in dieser Sitzung für die Tagesordnungspunkte aus der letzten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied kann für mehrere Aufgaben zuständig sein, jedoch darf der erste Vorsitzende nicht gleichzeitig das Amt des Kassierers oder des stellvertretenden Vorsitzenden innehaben. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens fünf Personen bestehen.
- 6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und behandelt Anregungen von Mitgliedern. Ferner beschließt er über Bewilligung von Ausgaben und Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

- 8) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist berechtigt, im Namen aller Mitglieder des Vereins Rechtsgeschäfte für den Verein abzuschließen. Über Veräußerung von Vereinsvermögen entscheidet jedoch der Vorstand.
- 9) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand, insbesondere unterstützen sie den Sportwart.
- 10) Der Vorstand beschließt Aufgabenbereiche für die Vorstandsmitglieder und benennt bei Bedarf Mitglieder des Vereins als verantwortlich für bestimmte Aufgabenbereiche. Zum Beispiel können für die Organisation von Turnieren und von Schülersportgemeinschaften, für die Unterhaltung der Geräte oder die Organisation von Festen und Vereinsfahrten Verantwortliche benannt werden.
- 11) Der Zuständige für die Öffentlichkeitsarbeit kann für seine Aufgaben ein Team zusammenstellen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, sie haben sich jedoch an die Beschlüsse des Vorstandes zu halten und dürfen nur in diesem Sinne Veröffentlichungen im Namen des TTV erstellen.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendausschussvorsitzende und
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendausschussvorsitzende ist neben dem Jugendwart Mitglied des Vorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, der Geschäftsführer und der Jugendwart werden in ungeraden Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart, der Damenwart und der Zuständige für die Öffentlichkeitsarbeit werden in geraden Jahren gewählt. Alle Gewählten bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahlperiode der Kassenprüfer und deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt wird, so dass die Wahlperiode der beiden Kassenprüfer und deren Stellvertreter zeitlich versetzt liegt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, bei Verhinderung eines Kassenprüfers durch dessen Stellvertreter, geprüft. Kassenprüfer und Stellvertreter der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einer der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung von den Ergebnissen der Prüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer können im Laufe des Jahres auch ohne Veranlassung die Vereinskasse mehrere Male prüfen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist die Kasse zusätzlich zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke
- 5) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 beschlossen.

Mettingen, den 25.01.2019

gez. M. Wöste
Vorsitzender

gez. S. Schindler
Protokollführer